

Bebauungsplan Agri-PV Am neuen Wasserwerk, Neuried-Dundenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**hier: Kontrolle von möglichen Vorkommen der *Feldlerche* sowie
der *Zaun-* und der *Mauereidechse***

Auftraggeber: Gemeinde Neuried
Bauamt
Kirchstraße 21
77743 Neuried

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

Bebauungsplan Agri-PV Am neuen Wasserwerk, Neuried-Dundenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

hier: Kontrolle von möglichem Vorkommen der *Feldlerche* sowie der *Zaun-* und der *Mauereidechse*

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Aufstellung des Bebauungsplans 'Agri-PV Am neuen Wasserwerk' auf Gemarkung des Ortsteils Dundenheim der Gemeinde Neuried war zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann (GEHMANN 2025). Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung im genannten Vorhaben wurde konstatiert, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG unter Voraussetzung der Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, mit der Einschränkung, dass im weiteren Vorgehen zunächst mögliche Vorkommen der *Feldlerche* sowie der beiden artenschutzrechtlich relevanten *Reptilien*-Arten *Zaun-* und *Mauereidechse* mittels drei Übersichtsbegehungen zwischen Ende März und Ende Mai über-



prüft werden müssen. Im Fall eines Nachweises einer oder mehrerer der genannten Arten im Geltungsbereich oder direkt angrenzend an diesen ergäbe sich die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen im Rahmen einer saP zu entwickeln, um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für diese Art bzw. Arten ausschließen zu können.

2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben

Der Geltungsbereich befindet sich östlich außerhalb des Neurieder Ortsteils Dundenheim und ist als Ackerfläche zu charakterisieren. Nördlich grenzt die L 99 an, nach Norden, Süden und Westen liegen weitere ackerbaulich genutzte Flächen. An der südlichen Grenze stehen zwei Walnussbäume, die keine Höhlungen oder vergleichbare Strukturen aufweisen. Südwestlich liegt in etwa 50 Metern Entfernung das neue Wasserwerk am Neubruchweg. Auf der gegenüberliegenden Seite der L 99 befindet sich in nordwestlicher Richtung ein Hof mit mehreren Gebäuden.

Geplant ist die Errichtung einer vertikalen Agri-PV Anlage auf einem Teil der Gesamtfläche des Geltungsbereichs (Abbildung 1). Ein Streifen hin zur L 99 sowie ein an der südlichen Grenze verlaufender Bereich einschließlich der beiden anstehenden Bäume werden nicht überplant. Zwischen den Modulreihen soll weiterhin ackerbauliche Bewirtschaftung stattfinden. Entlang der von Nord nach Süd verlaufenden Anlagenreihen sollen jeweils extensive Schutz- bzw. Blühstreifen angelegt werden.

3.0 Vorgehensweise

An drei Terminen am 8. und 16. April sowie am 15. Mai 2025 wurde der Geltungsbereich des Vorhabens sowie angrenzende Bereiche auf Vorkommen der *Feldlerche* sowie auf Vorkommen der *Zaun-* und *Mauereidechse* hin untersucht.

4.0 Ergebnisse der Übersichtskartierungen und mögliche Betroffenheit der in Frage kommenden Arten

1. Feldlerche

An keinem der genannten Termine wurden im Geltungsbereich und direkt angrenzenden Bereichen Reviere der *Feldlerche* registriert. Das nächstgelegene Revier der Art wurde rund 450 Meter nördlich der geplanten vertikalen Agri-PV Anlage registriert. Aufgrund fehlender Vorkommen im Einwirkungsbereich werden Auswirkungen einschließlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für die Art durch eine Planumsetzung ausgeschlossen.



2. Zaun- und Mauereidechse

Im Plangebiet sowie direkt umgebenden Strukturen wurden keine Vorkommen von *Zaun-* und *Mauereidechse* nachgewiesen. Daher wird eine mögliche Betroffenheit einschließlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen.

5.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehung waren eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel (Feldlerche)*, Reptilien (*Mauer-* und *Zauneidechse*) sowie Amphibien (*Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke*) nicht vollständig auszuschließen (Tabelle 1). Daher wurden zum einen Maßnahmen für *Amphibien* notwendig, zum anderen wurde in Form von Übersichtsbegehungen geklärt, ob tatsächliche Vorkommen von *Feldlerche* sowie den beiden *Eidechsen*-Arten vorliegen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen werden Vorkommen dieser Arten und somit gleichbedeutend mögliche Betroffenheiten ausgeschlossen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Vögel* (außer *Feldlerche*), *Säugetiere*, *Reptilien* (außer *Mauer-* und *Zauneidechse*), *Amphibien* (außer *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

6.0 Quellen

GEHMANN, P. (2025): *Bebauungsplan Agri-PV Am neuen Wasserwerk, Neuried-Dundenheim. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)*. - Im Auftrag der Gemeinde Neuried, 15 S.

